

Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Sonntag. Preis für das 1. Halbjahr RM. 1.35, im Inland mit Postverendung RM. 2.40, Ausland RM. 4.70, einzelne Nummer RM. -13. Preis pro Millimeterzeile Rpfr. 2.25. Einschaltungen sind bis spätestens Donnerstags abends im Rathhaus Zimmer 7 abzugeben.

Herausgabe und Verlag: Stadtgemeindevorstand Dornbirn. Für den Gesamthalt verantwortlich: Stadtbeamter Karl Hämmerle.

Druck: Buchdruckerei Daniel Feurstein Dornbirn. B. 2. 2.

Nummer 3

Sonntag, 21. Januar 1940

71. Jahrgang

Wie das „Dornbirner Gemeindeblatt“ gegründet wurde.

Das Dornbirner Gemeindeblatt erscheint heuer im fehzigsten Jahre. Es hat im Laufe der Jahre wegen seiner großen Zweckmäßigkeit und geringen Kosten mit der jetzigen Auflage von rund 4000 Stück in alle Dornbirner Haushaltungen begehrten Eingang gefunden. Ueber die Entstehung des Blattes haben vielleicht nur wenige unserer Mitbürger nachgedacht; es erscheint uns heute selbstverständlich, daß für eine größere und bedeutende Gemeinde, wie es damals schon unsere Heimatstadt war, eines Tages die Notwendigkeit eines Organs entsteht, das all das für die Angehörigen der Gemeinde Wissenswerte vermittelt. Da gibt uns aber der Sitzungsbericht des Dornbirner Gemeinderates vom 10. November 1869 sehr ausführlich Aufschluß, welche Umstände den Anstoß gaben, die Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung nicht mehr wie üblich, auf Engelwirts Siegel (jetziges Köses Haus), sondern in gedruckter Form erscheinen zu lassen.

Der Schriftführer Carl Schneider berichtet:

„Mittheilung und Beratung über die Publikationsangelegenheit.

Der Bürgermeister (Dr. Johann Georg Weibel) berichtet, auf Grund einer Ausschussung im April v. Js., in welcher die Unzweckmäßigkeit der Engelwirtschen Treppe erörtert worden sei und welche Erörterung damit geendet habe, daß sein Herr Vorgänger im Amte den Antrag erhielt, die Publikation auf den alten Kirchhof hinauf zu verlegen, habe er Mitte Mai l. Js. auf neuerlich lautgewordene Beschwerden hin, diese vom Gemeindeausschuß angeordnete Verfügung verwirklicht. Der Gemeindeausschuß habe, wie bekannt, gegen diese Verlegung in seiner der zahlreichen Sitzungen, welche seither stattgefunden haben, je eine Einwendung erhoben, oder den Wunsch nach Abänderung zu erkennen gegeben. Nr. das f. b. Pfarramt dahier habe gegen dieselbe einerseits wegen des auf dem gleichen Plage befindlichen Wiffensreuzes und anderer kirchlicher Bedenken, andererseits unter Verletzung des Eigentumsrechtes der Gemeinde über diesen Platz nach- einander Verwahrung eingelegt bei der Gemeinde-

vorstellung, bei der R. I. Bezirkshauptmannschaft und durch das f. b. Ordinariat in Brixen, bei der h. R. I. Statthalterei in Innsbruck. An beiden R. I. Amtsstellen wurden die kirchlichen Anträge des f. b. Pfarramtes als nicht begründet erkannt und mit der Eigentumsfrage wurden die Partheien durch Erlass der h. R. I. Statthalterei vom 26. September auf den Rechtsweg verwiesen.

Dieser Entscheid nötigte die Gemeindevorstellung, die Publikationsbüchse vom Turme wegzunehmen, wo sie Woche halber eine Zeitlang gestanden hatte, ungekaut wieder auf die Südseite der Kirche stellen zu lassen, zur Wahrung der Eigentumsansprüche der Gemeinde. Das f. b. Pfarramt anstatt nunmehr die erhobenen Eigentumsansprüche auf dem Rechtswege zu verfolgen, wendete sich an den Chef der politischen Bezirksbehörde mit dem Ansuchen, derselbe solle den Bürgermeister von Dornbirn anweisen, die Publikationsbüchse von ihrem Plage (auf der Südseite der Kirche) zu entfernen. Die Gemeindevorstellung, von dieser Zumutung auf dem Amtswege in Kenntniß gesetzt glaubte, von ihrer Anordnung nicht abgehen zu dürfen und ließ ihrerseits das f. b. Pfarramt auf die erwählte Statthalterei-Entschcheidung verweisen und wartete noch wie vor das Entreffen des f. b. Pfarramtes auf den Rechtsweg ab.

Indessen trug sich in dieser Sache jüngst etwas anderes zu, was die Gemeindevorstellung veranlaßte, die Publikationsangelegenheit dem Gemeindeausschuß zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten. Am Sonntag, den 31. v. M. wurde zur allgemeinen Ueberratsung und Entrüstung der von Amtswegen bestellte Publl'ant durch einen hiesigen Weibsbildner, welchen sich einige Männer beigeßelt hatten, in seiner Funktion gestört, indem dieselben bald nach angesagener Publikation gegen allen bisherigen Gebrauch laut zu schreien und beten begannen. Die Gemeindevorstellung beschied im Laufe der Woche mehrere der Zeitgeber dieses Aufrittes ins Amt, um ihnen die Torheit ihres Benehmens vorzustellen und sie vor der Wiederholung dieses Standes zu warnen. Sie machte überdies durch einen Anschlag am Sonntag, den 7. November früh bekannt, daß alle böswilligen Störungen der Publikation nach dem Geleße strafbar seien. Dieser Anschlag wurde von einem haberdwachsenen Burschen heruntergerissen; die Tribüne war schon in der Nacht vom Samstag zum Sonntag strümmert worden und der Publl'ant wurde an diesem Tage wieder wie der 8 Tagen durch eine schreiend betende Weibsbildnerin gestört.